

**Erstaufforstungen im Territorium der
Oberförsterei Briesen**
Ergebnisse Scoping

Bearbeitungsstand 25.02.2021

Frist Stellungnahmen: 15.01.2021

Scopingtermin am 02.12.2020

Einwender	Datum Schriftstück	Datum Eingang	Fachgebiet	angesprochene Punkte	Abwägung/ Umgang im UVP-Bericht
Kreisstadt Beeskow	15.12.2020	15.12.2020	Fachbereich 1 - Bau- und Ordnungsamt	Geplante Aufforstungen liegen im FNP der Kreisstadt Beeskow und sind als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen.	Die Darstellung als landwirtschaftliche Fläche im FNP ist kein Grund die EA abzulehnen. Die Gemeinden müssen zum jetzigen Zeitpunkt ihren FNP nicht abändern. Der Ausweisung im FNP kommt lediglich eine als von der Bebauung freizuhaltende Funktion zu. Dies ist mit der angestrebten Nutzungsart Wald gleichfalls sichergestellt.
Wasser- und Bodenverband - "Mittlere Spree"	21.12.2020	29.12.2020	Schutzgut Wasser und Boden	Zum Teil grenzen beantragte Flächen an Gewässer 2. Ordnung an. Für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung sind die im Land Bbg. flächendeckend gegründeten Wasser- und Bodenverbände verantwortlich. § 20 WHG, §84 BbgWG, §8 der Satzung des Verbandes regeln die Benutzung von Grundstücken im Interesse der Gewässerunterhaltung. Danach sind Anlieger dazu angehalten, an den vom Verband zu unterhaltenen Gewässern einseitig einen mindestens 5m breiten Arbeitsstreifen, gemessen ab Böschungsoberkante, freizuhalten. Wenn Gewässer 2.Ordnung direkt betroffen sind, ist der WBV Mittlere Spree in die Planungen einzubeziehen.	wird im UVP-Bericht geprüft und dargestellt. In den Verfahren zur Neuanlage von Wald gem. § 9 LWaldG wird mit Genehmigungserteilung der Bescheidnehmer auf berücksichtigungspflichtige und ggf. einzuholende öffentlich-rechtliche Genehmigungen hingewiesen. Damit sind die wasserrechtlichen Belange abgesichert.
				Für die im Plangebiet vorhandenen Drainagen ist der WBV nicht zuständig.	Hinweis
Landesamt für Umwelt (LfU)	17.12.2020	08.01.2021		Die Vorhabensflächen berühren keine laufenden Unterschutzstellungsverfahren nach § 22 BNatSchG für Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) oder Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG).	Hinweis
Verbände - NABU, BUND, Naturfreunde, GrueneLiga	12.01.21	14.01.21	Naturschutz	Verbände fordern eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens. Eine nachvollziehbare Planung muss auch Basis für einen UVP-Bericht sein. Angaben zum Ausgangszustand der Flächen inkl. Karten und Luftbilder, Gehölzwahl, Zeitpunkt u. Art der Anpflanzungen (notwendig. Bodenbearbeitung, Saat, Pflanzung, Abstammung u. Qualität der Gehölze, Einsatz PSM, Zäunung, Pflegemaßnahmen, Ausgestaltung der Bestände (Waldrandgestaltung, Gehölzmischung).	erfolgt im UVP-Bericht
				NATURA2000- u. NSG - geltende Schutzziele sind zu beachten/ bewerten. EA sind in NSG vorgesehen. In NSG ist laut Schutzgebietsverordnung u.a. eine Veränderung des Naturhaushaltes oder dessen Bestandteile verboten. Aus Sicht der Verbände stellen EA solche Veränderungen dar und sind unzulässig. Verbände fordern eine großflächige aktuelle Biotopkartierung sowie Erfassung von Fledermäusen, Brut- u. Rastvögeln. Kartierung u. Erfassung müssen auf EA-Flächen und Umfeld erfolgen.	Die Vorhabensflächen berühren keine laufenden und abgeschlossenen Unterschutzstellungsverfahren nach § 22 BNatSchG für Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) oder Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG). Biotopkartierung sowie Erfassung von Fledermäusen, Brut- u. Rastvögeln auch im Umfeld der geplanten Maßnahmen erfolgt im UVP-Bericht. Großtrappen und FFH-Gebiete sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden.
				Auswirkungen der EA auf benachbarte Flächen sind zu berücksichtigen. (Beschattung, Attraktivität für Offenland liebende Tierarten, wie z.B: Feldlerche) bzw. neue Leitstrukturen für Fledermäuse geschaffen die nicht zu Gefahrenquellen wie WKA hinleiten dürfen. Einfluss Vorkommen Großtrappe im Vorhabensbereich ist zu berücksichtigen und Verträglichkeitsprüfung im Bezug auf Schutzziele zum Europäischen Vogelschutzgebiet sind durchzuführen.	

Anlage 1

				<p>Durch EA-Projekt ist der Einfluss auf den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung in der Region großräumig zu untersuchen. Aktuell weisen Abflussmengen in den Bächen einen negativen Trend auf. Weitere Aufforstungen werden aus Sicht der Verbände durch eine weitere Verringerung der Grundwasserneubildung diesen Trend weiter verschärfen.</p>	erfolgt im UVP-Bericht, wird geprüft
				<p>Verbände bitten um weitere Beteiligung im Verfahren</p>	
			<p>Stabstelle Stärkung des ländlichen Raumes, Sicherung Daseinsvorsorge</p>	<p>FB Kreis- und Verkehrsplanung: keine Belange - HINWEIS: Gemarkung Beeskow Flur 25 + 26 sowie Merz Flur 4 nicht existent</p>	Hinweis
				<p>Waldflächen im Landkreis Oder-Spree werden durch EA_Projekt zum Jahr 2000 hin ausgeglichen. Waldflächen von 2000 - 2018 um 3,61km² reduziert. Mit der Neuaufforstung von ca. 3,25km² erfolgt ein Verlustausgleich. Aber zu Lasten von landwirtschaftlichen Flächen.</p>	
			<p>Umweltamt - SG UNB</p>	<p>SG UNB: für die weitere Bearbeitung sind einzelne vorgesehene Flurstücke anzugeben.</p>	erfolgt im UVP-Bericht
				<p>Schutzgüter Wasser/ Wasserhaushalt sowie Boden und Flächen sind im UVP-Bericht mit zu betrachten. Wasserbedarf in Anwuchsphase, Abflussgeschehen nachhaltig, Daher ist zumindest eine nähere Betrachtung des Wasserhaushalts mit Angaben zum Wasserbedarf (z.B.. Bewässerung) und der Herkunft des veranschlagten Wassers erforderlich.</p>	erfolgt im UVP-Bericht, wird geprüft
				<p>Außerhalb des UVP-Bereichs sind Aufforstungsflächen entlang der Spree Bereich "Ragower Ablage" als "Aufforstung auf ertragsarmen Standorten" eingezeichnet.</p>	wird geprüft
				<p>zu "Vorhaben Karte 1" bedarf es im UVP-Bericht nähere Erläuterungen</p>	erfolgt im UVP-Bericht
				<p>Darstellung "Flächenrahmen für Kleingewässer" bedarf einer genaueren Beschreibung - techn. Idee, Wassergewinnung, Nutzungszeit</p>	Perspektivisch geplante Maßnahmen außerhalb des Erstaufforstungsprojekte werden durch den Vorhabensträger im UVP-Bericht nur informativ mitgeteilt und werden im UVP-Bericht nicht behandelt, da nicht Bestandteil des Verfahrens.
				<p>Im Text und Kartendarstellung auf Idee der Verwendung von nicht-heimischen Laubgehölzen hingewiesen. Die Nutzung fremdländischer Gehölze widerspricht dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zu Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 2. Dez. 2019. Daher ist eine Grundsatzentscheidung der oberen Naturschutzbehörde erforderlich, inwieweit aus Forschungszwecken eine Ausnahme von dem Erlass möglich ist und inwieweit die Versuchswälder als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme im Sinne des § 15 BNatSchG anerkannt werden können.</p>	Hinweis
				<p>es fehlen in den Unterlagen flächenscharfe Angaben.</p>	erfolgt im UVP-Bericht
				<p>Flure 25, 26 Gemarkung Beeskow und Flur 4 Gemarkung Merz existieren (noch) nicht; bei neu entstandenen Fluren und Flurstücken werden zusätzlich die historischen Daten benötigt.</p>	wird geprüft
				<p>Wasserrechtliche Beurteilung kann nur bei unmissverständlichen und vollständigen Angaben getroffen werden.</p>	erfolgt im UVP-Bericht, wird geprüft
				<p>Die Intension einer regionalen Aufforstung, um langfristig "Naturschutzfachliche Verbesserungen" zu erzielen und Grundwasserabsenkungen entgegenzuwirken wird positiv bewertet.</p>	

Anlage 1

Kreisverwaltung - Landkreis Oder-Spree	12.01.2021	15.01.2021	Umweltamt - SG untere Wasserbehörde	Die Ausformulierung im Kapitel 3.3 (Schutzgüter, S.7) des Scoping: "Ziel der Planung ..., naturschutzfachliche Verbesserung zu erzielen und dabei bestehende Werte und Funktionen des Naturhaushaltes nicht wesentlich zu beeinträchtigen" erscheint ... nicht plausibel. Ein Eingriff in dieser Größenordnung in die Natur bedeutet auch eine Veränderung dessen Haushalts. Die EA könnte den örtlichen Wasserhaushalt signifikant verändern. Um nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden, bedarf es einer hydrogeologischen Beurteilung durch Sachverständige anhand eines Fachgutachtens aus dem hervorgeht, wie sich das Projekt auf den Wasserhaushalt auswirken wird. Im Fokus sollte der Wasserbedarf für die jeweiligen Lebenszyklen (Entwicklungs-, Reife-, Altersphase) der jeweiligen Bäume stehen. Der Wasserbedarf der jeweiligen Pflanzenart ist zu ermitteln, auf die betreffende Flächengröße hochzurechnen und mit dem örtlichen Wasserangebot der Interzeptionskapazität und -verluste zu analysieren.	
				Eine EA in Restriktionsgebieten (Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebiete) ist wasserrechtlich untersagt und muss bei der Planung mit berücksichtigt werden.	wird geprüft
				auf EA-Flächen sind vorhandene Drainagen zurückzubauen	wird geprüft
				Auf einige Grundstücke der berannten Fluren befinden sich altlastverdächtige Flächen dessen Schadstoffe nicht ins Grundwasser gelangen dürfen.	wird geprüft
			Umweltamt - SG Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde	Flächenscharfe Abgrenzung der geplanten EA wird gefordert, da sich in den Fluren mehrere sanierte Altablagerungen und altlastverdächtige Flächen befinden.	erfolgt im UVP-Bericht
				Folgende Flächen sind von Aufforstungen freizuhalten, da diese nach § 2 Abs. .6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes im Altlastenkataster registriert sind und in der UVP aufzunehmen.	wird geprüft
				Ragow 2 19 (Werkstatt Ragow Reg.Nr. 0214671109, altlastverdächtige Fläche; Recht-/Hochwert (ETRS89): 3452193; 5782821	
				Ragow 2 223 MK Ragow Reg.Nr. 214670114, sanierte Altablagerung; Recht-/Hochwert (ETRS89): 3452027; 5783347	
			Merz 2 436 MK Merz Reg.Nr.0214670112 sanierte Altablagerung ; Recht-/Hochwert (ETRS89): 3455112; 5783121		
			Merz 2 369 MK Merz sanierte Altablagerung Reg.Nr 0214670113; Recht-/Hochwert (ETRS89): 3456152; 5783900		
			Straßenverkehrsamt	bei Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen sind Genehmigungen der zuständigen Straßenbaulastträger (Landes- u. Bundesstraße = <u>Landesbetrieb Straßenwesen Bbg</u> ; Kreisstraßen = <u>LK Oder-Spree, Amt für Infrastruktur u. Gebäudemanagement</u> ; kommunale Straßen und Wege = <u>zuständige Ämter, Städte, Gemeinden</u>) einzuholen	wird geprüft
			Bauordnungsamt - AG Denkmalschutz	In den ausgewiesenen Fluren befinden sich nachweislich 5 Bodendenkmäler: 1. BD-Nr. 90936, Gemarkung Merz; 2. BD-Nr. 90937 Gemarkung Merz; 3. BD-Nr. 90938 Gemarkung Merz; 4. BD-Nr. 90889 Gemarkung Ragow; 5. BD-Nr.90894, Gemarkung Ragow	wird geprüft
Die Denkmalbehörden sind bei allen Planungen frühzeitig zu beteiligen.					
Alle Maßnahmen in Bodendenkmalbereichen sind erlaubnis- und dokumentationspflichtig.(§9 Abs. 1,3,4 BbgDSchG)					
Denkmalrechtliche Erlaubnisse erzielt die untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde (§19 Abs. 3 BbgDSchG)					
	Es befinden sich Vermessungsmarken und Grenzzeichen im Bereich der EA.	wird geprüft			

Anlage 1

			Kataster- Vermessungsamt	Festpunkte des Landesvermessung (Lage-, Höhe-, Schweremarken) sind nach § 24 (3) BbgVermG durch eine Schutzfläche von 2 Meter Durchmesser geschützt. Vorsätzliche oder fahrlässige Überbauung, Abtragung oder sonstige Veränderungen dieser Schutzfläche stellte ein OWI nach §29 (1) Pkt.5 BbgVermG dar. Der feste Stand die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Punkte dürften nach § 24 (2) BbgVermG weder vorsätzlich noch fahrlässig gefährdet werden. Zuwiderhandlung stellt OWI dar.	
				Das Wiederherstellen oder Richten dieser Punkte darf nur von den im Gesetz benannten Stellen erfolgen.	
			Landwirtschaftsamt	keine Einwände gegen die räumliche und inhaltlichen Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung	zur Kenntnis genommen
			Stabstelle Brand-, Zivil, und Katastrophenschutz - SG vorbeugender Brandschutz	Hinweis: Für die Waldbrandbekämpfung sind Zufahrten und Löschwassersituation sowie kartografische Erfassung zu beachten ggf. der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.	Hinweis
Regionale Planungsgesellschaft Oderland-Spree	11.01.2021	19.01.2021 (Terminverlängerung war vorab beantragt)		als Quelle sollte für die UVP auch der Landesweite Biotopverbund (Entwurf2016) und der sachliche Teilplan "Landschaftsbild" (Vorstufe, Beteiligung zum Untersuchungsrahmen gem.. § 4 Abs. 5 Satz 1 BbgNatSchG) des Landschaftsprogramms des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt, Raumordnung des Land Bbg. herangezogen werden	Hinweis
				WEG 50 und WEG 61 grenzen örtlich an die geplanten Gebiete der EA an. EA in WEG ist grundsätzlich möglich. Bei Genehmigung von WKA in WEG ist Wald ggf. umzuwandeln gem. § 8 LWaldG	
Amt Schlaubetal				keine Äußerung	
Kreisbauernverbände Oder-Spree e.V.				keine Äußerung	
Naturschutzbeirat LOS				keine Äußerung	
Landesanglerverband Brandenburg e.V.				keine Äußerung	
Landesjagdverband Brandenburg e.V				keine Äußerung	
Kreisjagdverband Beeskow				keine Äußerung	
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung				keine Äußerung - telefonische Mitteilung, dass keine Stellungnahme verfasst wird, da sich die Erstaufforstungsflächen nicht im Territorium eines Flurneuordnungsverfahren befinden	
Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg				keine Äußerung - telefonische Mitteilung, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Stellungnahme verfasst wird, da bereits die von Oberförsterei Briesen zur Prüfung übergebenen Erstaufforstungsanträge begutachtet wurden und ein Prüfprotokoll vorliegt.	